



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/99

München
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Bau von Ländlichen Wegen nach den RLW
- Anwendung der ZTV LW 16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 09.12.2009 Gz. E 5-7553-1310 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 09.12.2009 Gz. E 5-7553-1310 wird Folgendes angemerkt:

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft erarbeitet worden. Sie ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“, Ausgabe 2016 (TL LW 16) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“, Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen, Ausgabe 2007 (ZTV LW 99/01).

Die ZTV LW 16 enthalten Regelungen und Anforderungen für

- Erdarbeiten sowie
- den Bau von Wegebefestigungen im Oberbau,

die beim Bau Ländlicher Wege nach den „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW)“ zu beachten sind.

Wegebefestigungen im Oberbau werden unterteilt in

- Wegebefestigungen mit Schichten ohne Bindemittel,
- Wegebefestigungen mit hydraulischen Bindemitteln und Beton,
- Wegebefestigungen mit Asphalt sowie
- Wegebefestigungen mit Pflastersteinen und Spurwegplatten.

Die ZTV LW 16 sind darauf abgestellt, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), und insbesondere die

- ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“,
- ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“,
- ATV DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel“,
- ATV DIN 18316 „Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“,
- ATV DIN 18317 „Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten aus Asphalt“,
- ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“

Bestandteile des Vertrags sind. Anstelle der TL Gestein-StB, TL SoB-StB bzw. TL Pflaster-StB, auf die in den genannten ATV Bezug genommen wird, gelten die TL LW.

1. Anwendung

Die ZTV LW 16 sind künftig beim Bau von Ländlichen Wegen nach den RLW anzuwenden.

Die in den ZTV LW 16 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

1.1 Zu Abschnitt 3.2.6.4.2

Abweichend von Abschnitt 3.2.2.4.2 der ZTV LW gelten für die Schichten aus Schotterrasen folgende Anforderungen:

- Geforderter Verdichtungsgrad D_{Pr} : $\geq 93 \leq 97$ %,
- gefordertes Verformungsmodul E_{v2} : $\geq 45 \leq 60$ MPa.

2. Richtlinien

Die in den ZTV LW 16 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV LW 16 können unter der FGSV-Nr. 675 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat